

14. Feb.
Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: KSchG § 1 Abs. 2

Leitsatz:

Eine betriebsbedingte Kündigung ist nur dann sozial gerechtfertigt, wenn die betrieblichen Gründe bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen der Vertragsparteien und des Betriebes die Kündigung billigungswert und angemessen erscheinen lassen.

Aktenzeichen: 3 AZR 25/58

Urteil des BAG vom 4. Februar 1960

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 25/58
5 Sa 438/57 Hamm

Verkündet
am 4. Februar 1960
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Feuerhake und Rastetter für Recht erkannt:

Hinsichtlich der Kläger

... r (Kläger zu 9),
... Kläger zu 10),
... (Kläger zu 16),
... r (Kläger zu 17),
... (Kläger zu 18),
... (Kläger zu 19),
... as (Kläger zu 20),
... (Kläger zu 26),
... (Kläger zu 27),
... (Kläger zu 30)

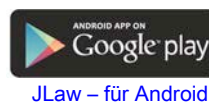
ist die Hauptsache erledigt.

Auf die Revisionen der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Oktober 1957 - 5 Sa 438/57 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsstreits hinsichtlich aller Kläger, in die Vorinstanz zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Tatbestand:

Die Kläger sind als Hilfstierärzte bzw. Assistenz-
tierärzte für die Bekämpfung der Rindertuberkulose von
dem verklagten Land teilweise am 1. April 1952, teilweise
am 16. Mai 1956 auf unbestimmte Zeit eingestellt worden.
Nach den einheitlich lautenden Dienstverträgen sollten
für die Dienstverhältnisse die Allgemeine Tarifordnung
(ATO), die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen
Dienst (TO.A), die Allgemeine Dienstordnung (ADO) und die
Gemeinsame Dienstordnung für Verwaltungen und Betriebe
des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterblie-
benenversorgung gelten. In den Dienstverträgen war be-
stimmt, daß die Kläger im Regierungsbezirk Münster ver-
wendet werden sollten und daß sie der fachlichen Weisung
und Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten Münster
unterstanden. Ferner war in den Verträgen vorgesehen,
daß die Kläger bei einer Kreisverwaltung - Veterinäramt -
beschäftigt werden und daß sie weitere fachliche Weisun-
gen von dem zuständigen Kreisveterinärarzt erhalten soll-
ten.

Am 14. Januar 1957 ließ der Regierungspräsident in
Münster sämtlichen Klägern folgendes Kündigungsschreiben
zugehen:

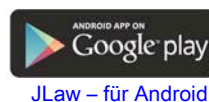
Betr.: Kündigung des Dienstverhältnisses

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten hat mir mitgeteilt, daß
ihm für das Rechnungsjahr 1957 voraussicht-
lich keine Mittel für Hilfspersonal zur Verfügung
stehen werden, so daß die
Stellen der Assistenztierärzte zum 31. März
1957 fortfallen. Anweisungsgemäß muß ich
deshalb vorsorglich Ihnen mit dem Land
Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Dienst-
vertrag zum tariflich vorgesehenen Termin
kündigen. Der Herr Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten teilt mir gleich-
zeitig mit, daß von ihm noch Verhandlungen
mit dem Ziel der Übernahme der Assistenz-
ärzte durch die Kreisverwaltungen geführt
werden. Ich hoffe, daß diese Verhandlungen
zu einem befriedigenden Ergebnis führen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

werden; ich werde Sie zu gegebener Zeit
hierüber unterrichten.

In Vertretung:
gez. Dr. O

Beglaubigt:
gez. T
Angestellte

Am 19. Januar 1957 folgte ein weiteres Schreiben des
Regierungspräsidenten:

Aus den hier vorliegenden Durchschriften
ist nicht zu ersehen, ob in dem Ihnen zu-
gestellten Kündigungsschreiben vom
14. Januar 1957 - 02 - der tariflich vor-
gesehene Termin eingesetzt worden ist.
Vorsorglich teile ich Ihnen nochmals mit,
daß der Termin der ist.

Im Auftrage:
gez. K

Beglaubigt:
gez. T
Angestellte

In diesem zweiten Schreiben vom 19. Januar 1957 war
für jeden der Kläger der Zeitpunkt des Ablaufs der Kün-
digungsfrist angegeben; das verklagte Land hat dann im
ersten Rechtszuge die Kündigungstermine zum Teil geän-
dert. Bei den jeweiligen Kündigungsterminen sind die
unterschiedlichen Vordienstzeiten der Kläger nach § 16
T.O.A. berücksichtigt worden.

Beide Kündigungsschreiben, sowohl das Schreiben
vom 14. Januar 1957 wie das Schreiben vom 19. Januar
1957, waren mechanisch hergestellt und trugen die fak-
similierte Unterschrift der Angestellten T .

Der bei dem Regierungspräsidenten in Münster be-
stehende Betriebsrat ist zu den Kündigungen nicht ge-
hört worden.

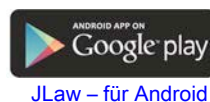
Den Kündigungen liegt folgendes zugrunde:

Die Bekämpfung der Rindertuberkulose wurde in
Nordrhein-Westfalen 1948 durch eine Verordnung zum

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schutz gegen die Tuberkulose der Rinder neu geregelt und durch den Übergang zu einem vorbeugenden Verfahren verbessert (VO zum 30. August 1948, GVBl. S. 234).

Die in dieser Verordnung den Veterinärärzten der Kreise übertragenen Aufgaben wurden zunächst von diesen allein ausgeführt. Später stellte sich jedoch heraus, daß die Maßnahmen von den Kreisen nicht in dem erwünschten Umfang bewältigt werden konnten, weil ihnen die Mittel fehlten, um weitere Assistenztierärzte einzustellen. Deshalb stellte das Land auf Grund einer Entschlieung des Ernährungsausschusses des Landtags vom 22. März 1950 etwa 80 Hilfstierärzte ein und wies sie den einzelnen Veterinärärzten zu. Die Kläger gehörten zu diesen vom Land zur Durchführung des Tuberkulose-tilgungsverfahrens angestellten Tierärzten.

Anfang 1957 beschlo das verklagte Land, die Bekämpfung der Rindertuberkulose ganz den kreisfreien Städten und den Landkreisen zu überlassen, also die Unterstützung der Veterinärärzte durch im Landesdienst stehende Tierärzte einzustellen. Deshalb hat das Land im Januar 1957 den Klägern gegenüber die vorsorglichen Kündigungen ausgesprochen. Dabei ging das Land von der Erwartung aus, daß die schon bisher bei den einzelnen Kreisen tätigen Kläger von diesen übernommen werden würden. Es hat dann auch mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen und mit den Landkreisen wegen einer Übernahme der Kläger verhandelt. Bei Abschluß des Berufungsverfahrens waren, wie das angefochtene Urteil festgestellt hat, einige Kreise zur Übernahme bereit, während andere die Übernahme noch in den zuständigen Kreisgremien (Kreisausschu und Kreistag) behandelten. Die Bedingungen der zu einer Übernahme der Hilfs- und Assistenztierärzte bereiten Kreise unterschieden sich teilweise wesentlich von den für die Kläger bisher geltenden Vertragsbestimmungen.

Die Kläger haben am 31. Januar 1957 vor dem Arbeitsgericht Münster Klage erhoben mit dem Antrag, festzu-



- 6 -

stellen, daß ihre Arbeitsverhältnisse mit dem verklagten Land durch die Kündigungen vom 14. Januar 1957 nicht aufgelöst worden sind.

Der Kläger zu 27) - Dr. R - hat weiter den Antrag gestellt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn ab 1. Mai 1957 ein monatliches Bruttogehalt von 724,-- DM sowie ein Tagegeld von 7,20 DM pro Arbeitstag mit Außendienst und ein Kilometergeld von 0,28 DM pro zurückgelegten Kilometer zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Hinsichtlich der Kläger zu 1) und zu 31) ist das Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig geworden. Hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 30) hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung des verklagten Landes die Kläger mit ihrer Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen diese Kläger, soweit die Hauptsache nicht für sie erledigt ist, ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

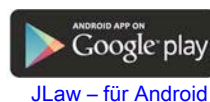
I

Für die Kündigungserklärung war eine Schriftform nicht vereinbart. Beide Vorinstanzen haben daher zutreffend entschieden, daß die Kündigungen nicht schon deshalb unwirksam sind, weil sie durch mechanisch vervielfältigte Schreiben in Faksimileunterschrift übermittelt worden sind. Zu Unrecht beruft sich die Revision auf den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30. Juli 1955 (DVBL 1955 S. 669); denn wenn dort davon die Rede ist, daß schriftliche Erklärungen eigenhändig unterzeichnet sein müssen, so sind nur solche gemeint, für die eine Schriftform verbindlich ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Daß der Betriebsrat zu den Kündigungen nicht gehört worden ist, wird von der Revision nicht mehr gerügt. Es ist auch unschädlich, weil das Betriebsverfassungsgesetz für die Länderverwaltungen nicht gilt, ein Personalvertretungsgesetz in Nordrhein-Westfalen bei Ausspruch der Kündigungen im Januar 1957 noch nicht ergangen war und das damals dort geltende Kontrollratsgesetz Nr. 22 eine Anhörung des Betriebsrats vor der Kündigung nicht bestimmte.

Auch daß die Kündigungstermine in den Schreiben vom 14. Januar 1957 nicht enthalten und in den Schreiben vom 19. Januar 1957 teilweise unrichtig angegeben waren, ist, wie beide Vorinstanzen richtig entschieden haben, ohne Bedeutung, weil die Kündigungen dann als zum nächst zulässigen Termin ausgesprochen gelten (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I S. 511).

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also nur davon ab, ob die Kündigungen sozial gerechtfertigt im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG sind.

II

Fehl geht der Angriff der Revision, das verklagte Land hätte die Bekämpfung der Rindertuberkulose nur durch ein Gesetz den Kreisen übertragen können, die Kündigungen entbehrten schon aus diesem Grunde der sozialen Rechtfertigung.

Die Bekämpfung der Rindertuberkulose beruhte ursprünglich, wie die gesamte Viehseuchenbekämpfung, auf dem Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519). Nach diesem Gesetz war die Viehseuchenbekämpfung Angelegenheit der Landesregierungen; sie oblag den beamteten Tierärzten (Veterinärärzten). Diese Veterinärärzte waren im früheren Preußen staatliche, den Regierungspräsidenten unterstellte Kreisbehörden. Im Jahre 1948 sind in Nordrhein-Westfalen die Veterinärämter und einige

- 8 -

andere staatliche Sonderbehörden der Kreisstufe den Verwaltungen der Kreise eingegliedert worden; die Kreise haben seitdem deren Aufgaben nach Weisung des Landes wahrzunehmen. (Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen - Eingliederungsgesetz - vom 30. April 1948, GVBl. NRW S. 180.).

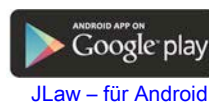
Vier Monate nach dem Eingliederungsgesetz erging die Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose der Rinder vom 30. August 1948, GVBl. NRW S. 234. Sie brachte nicht nur eine materielle Verbesserung des Verfahrens, sondern gleichzeitig organisatorische Änderungen, indem sie die Aufgaben teilte: Die wissenschaftlichen und die Verwaltungsarbeiten übertrug sie den "Untersuchungsämtern" des Landes (§ 1 II 1). Die beamteten Tierärzte dagegen (Veterinärärzte) hatten mit Hilfe der Tuberkulinprobe den Stand der Tuberkulose in den angeschlossenen Beständen zu ermitteln und die Ergebnisse in der Tilgung zu verfolgen. Sie stellten auch amtlich fest, wenn die Bestände von Tuberkulose frei waren (§ 1 II 2 der Verordnung). Diese Regelung gilt auch gegenwärtig.

Die Revision will aus dieser zeitlichen Aufeinanderfolge schließen, daß die nach dem Eingliederungsgesetz erlassene Verordnung vom August 1948 das Spezialverfahren der Rindertuberkulosebekämpfung entgegen der Regelung des Eingliederungsgesetzes dem Land übertragen hätte. Das ist nicht zutreffend. Vielmehr sind nach § 1 II 1 der Verordnung nur die wissenschaftlichen und die Verwaltungsarbeiten Ländersache. Die nach § 1 II 2 aaO. den beamteten Tierärzten übertragenen Aufgaben dagegen gehören zu den Kreisen; denn die beamteten Tierärzte waren durch das Eingliederungsgesetz Bedienstete der Kreise geworden. Und zwar handelt es sich um "Pflichtaufgaben nach Weisung" im Sinne von § 2 Abs. 2 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953, GVBl. NRW S. 305. ("Pflichtaufgaben nach Weisung" entsprechen im

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kommunalrecht Nordrhein-Westfalens etwa dem, was sonst im Gemeinderecht als "Auftragsangelegenheiten" bezeichnet wird; vgl. Peters, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Bd. 1 Kommunalverfassung, 1956, S. 132, 389 f.). Wenn das Land später auf Grund der Entschließung des Ernährungsausschusses seines Landtags vom 22. März 1950 etwa 80 Hilfstierärzte zusätzlich eingestellt und zur Unterstützung der Kreisveterinärämter hat arbeiten lassen, so hat es damit keine unmittelbare Länderaufgabe wahrgenommen, sondern die Arbeit der Kreise durch freiwillige und zusätzliche eigene Maßnahmen unterstützt, um die Bekämpfung der Rindertuberkulose schneller voranzutreiben. Infolgedessen handelte es sich im Jahre 1957, als das Land die Tierseuchenbekämpfung wieder ganz den Kreisen überlassen wollte, nicht darum, daß den Kreisen neue Aufgaben auferlegt wurden. Vielmehr paßte das Land die tatsächliche Handhabung der nach dem Eingliederungsgesetz i.V.m. der Verordnung vom August 1948 bestehenden Rechtslage an. Das konnte durch einfachen Beschluß geschehen und bedurfte nicht eines nach § 2 Abs. 2 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 (GVBl. NRW S. 305) vorgesehenen Gesetzes. Das verklagte Land hat somit Anfang 1957 rechtswirksam beschlossen, die Bekämpfung der Rindertuberkulose in vollem Umfang des kreisfreien Städten und den Landkreisen zu überlassen.

III

Ob dieser Beschluß für sich allein genommen schon bestimmt genug war, um daraufhin die Kündigungen auszusprechen, kann dahingestellt bleiben; denn das Land hat gleichzeitig die Kostenverteilung neu geregelt, und zwar durch § 15 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1957 vom 2. April 1957, GVBl. NRW S. 75). § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes sieht vor, daß die den Kreisen und den



- 10 -

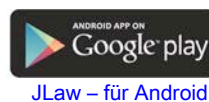
kreisfreien Städten aus der Bekämpfung der Rindertuberkulose entstehenden Kosten aus einer entsprechenden Erhöhung der pauschalen Kopfbeiträge des Landes an die Kreise gedeckt werden. Die Mittel des Landeshaushalts in Höhe von 1,5 Millionen DM aus seinem sogenannten "Globalfonds", aus denen das verklagte Land im Rechnungsjahr 1956 die durch die Anstellung der Assistenz-tierärzte und Hilfstierärzte entstehenden Kosten getragen hatte, sollten mitverwendet werden, um diese Kopfbeiträge zu erhöhen (siehe die Begründung zum Entwurf des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes in der Landtagsdrucksache Nr. 464). Außerdem war in einem gemeinsamen Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers an den Regierungspräsidenten in Münster vom 6. Mai 1957 vorgesehen, daß die bei einer solchen Regelung benachteiligten bevölkerungsarmen aber viehrefreien Landkreise aus dem Landeshaushalt besondere Zuschüsse erhalten sollten.

Diese Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit der gerichtlichen Nachprüfung entzogen sind, können grundsätzlich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, zusammengefaßt als "dringendes betriebliches Erfordernis" im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG in Betracht kommen; denn mit dem Beschluß des Landes, die Bekämpfung der Rindertuberkulose in vollem Umfang auf die Kreise zu übertragen, steht fest, daß die Stellen der bei der Tuberkulosebekämpfung beschäftigten Tierärzte im Dienst des Landes nicht mehr erforderlich sind. Es handelt sich somit um organisatorische Maßnahmen, die dazu führen, daß die Stellen der Assistenz-tierärzte und Hilfstierärzte im Landesdienst entfallen (vgl. den Beschluß des Großen Senats vom 28. November 1956, BAG 3, 245 = AP Nr. 20 zu § 1 KSchG, und das Urteil des erkennenden Senats 3 AZR 79/55 vom 21. Mai 1957, AP Nr. 31 zu § 1 KSchG).

Die Revision irrt, wenn sie dieses Ergebnis unter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berufung auf den Beschluß des Großen Senats mit der Begründung angreift, daß die geschilderten Maßnahmen nicht zu einer Einsparung von "Planstellen" geführt hätten. Es genügt, daß "bestimmte nach sachlichen Merkmalen bezeichnete Stellen" im Haushaltsplan gestrichen werden - im Gegensatz zu einer bloß schematisch prozentualen Kürzung. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt; denn es handelt sich um die Arbeitsplätze der zur Bekämpfung der Rindertuberkulose eingesetzten Assistenz- und Hilfstierärzte, also gerade um bestimmte nach sachlichen Merkmalen gekennzeichnete Arbeitsplätze, die von dem Land auf die Kreise übergehen.

IV

Aber auch wenn die geschilderten Maßnahmen an sich "dringende betriebliche Erfordernisse" im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG sein können, so dürfen dennoch die hier den Klägern gegenüber vom beklagten Lande ausgesprochenen Kündigungen nicht ohne weiteres als sozial gerechtfertigt hingenommen werden; denn es muß, wenn ein betrieblicher Grund vorliegt, jeweils noch gefragt werden, ob dieser Grund auch wichtig genug ist, um die Kündigung wirklich zu rechtfertigen (vgl. Hueck, Kündigungsschutzgesetz, § 1 Anm. 33). Hierzu bedarf es - ebenso wie im Fall der persönlich bedingten Kündigung - einer Interessenabwägung: Auch die betriebsbedingte Kündigung ist nur dann sozial gerechtfertigt, wenn die betrieblichen Gründe bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen der Vertragsparteien und des Betriebes die Kündigung billigenswert und angemessen erscheinen lassen (vgl. für die persönlich bedingte Kündigung: BAG 1, 99 und 117 = AP Nr. 5 und 6 zu § 1 KSchG und AP Nr. 21 aaO.). Das heißt nicht, daß das Arbeitsgericht die Zweckmäßigkeit einer organisatorischen Maßnahme der Behörde nachzuprüfen hätte (siehe die Bedenken von Herschel-Steinmann, Kündigungsschutzgesetz, § 1 Anm. 41 a gegen Hueck, aaO.,



- 12 -

Anm. 37); die Zweckmäßigkeit solcher organisatorischer Maßnahmen unterliegt nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Das Erfordernis der Interessenabwägung auch im Fall der betriebsbedingten Kündigung bedeutet vielmehr, daß die Behörde geplante organisatorische Maßnahmen nicht nur auf ihre Zweckmäßigkeit, sondern auch auf ihre sozialen Auswirkungen hin zu prüfen hat und daß ihr Kündigungen dann verwehrt sind, wenn die zu erwartenden Vorteile zu den Nachteilen, die sich für die betroffenen Arbeitnehmer ergeben, in keinem vernünftigen Verhältnis stehen.

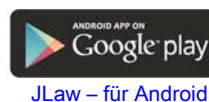
Da das Landesarbeitsgericht die hiernach gebotene Interessenabwägung unterlassen hat, mußte das Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden. Dabei zeigt sich bereits jetzt folgendes: Auf der Seite der Kläger steht ihr Interesse an der Erhaltung ihrer Arbeitsplätze; auf der Seite des verklagten Landes steht das Interesse an der erstrebten Änderung. Das Land hat aber nicht vorgetragen, daß es durch die beabsichtigte Organisationsänderung nennenswerte Einsparungen erzielen würde. Die Kläger haben im Gegenteil geltend gemacht, daß eine Ausgabenkürzung gar nicht zu erwarten sei. Nun ist es allerdings nicht richtig, daß – wie die Revision offenbar meint – eine Streichung von Stellen nach dem Beschluß des Großen Senats und dem Urteil 3 AZR 79/55 nur dann eine Kündigung zu rechtfertigen vermöge, wenn die hierdurch frei werdenden Mittel eingespart werden sollen. Vielmehr können Kündigungen im öffentlichen Dienst auch dann gerechtfertigt sein, wenn Stellen aus anderen Zweckmäßigkeitserwägungen gestrichen werden, etwa weil der Dienstherr sich von einer anderen Organisation seiner Behörden einen besseren Erfolg verspricht. Im vorliegenden Fall hat aber das verklagte Land auch nicht geltend gemacht, daß es durch die geplante Änderung sonstige ins Gewicht fallende Verbesserungen erreichen würde. Vielmehr sollen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



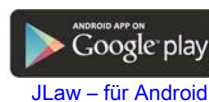
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Aufgaben der Seuchenbekämpfung, wie bisher, an der gleichen Stelle (bei den Kreisen) als Auftragsangelegenheiten und praktisch in derselben Weise wie bisher weitergeführt werden; das Land hat für die Kosten der Tuberkulosebekämpfung in jedem Fall aufzukommen und will auch dafür aufkommen. Unter diesen Umständen sind aber die für das Land von der geplanten Maßnahme zu erhoffenden Vorteile nicht sehr groß, so daß die Interessen der Kläger, sofern nicht die erneute Verhandlung zulässigerweise neue Tatumstände zu Gunsten des Landes ergibt, demgegenüber überwiegen.

Das verklagte Land ist weiter auf Grund seiner Fürsorgepflicht gehalten, bevor es Kündigungen ausspricht, bei den Kreisen darauf hinzuwirken, daß diese die Kläger zu deren bisherigen Bedingungen übernehmen, und daß es alle seine Einflußmöglichkeiten ausnutzt, um eine auch für die Kläger befriedigende Lösung bei den Kreisen zu erreichen. Hat das Land mit diesen Bemühungen bei den Kreisen keinen Erfolg, so wird ihm unter den geschilderten Voraussetzungen zuzumuten sein, daß es die geplante Organisationsänderung solange zurückstellt, bis die Weiterbeschäftigung der Bediensteten gesichert ist. Anders ist es nur dann, wenn der Kreis die Übernahme aus Gründen des § 1 Abs. 2 KSchG ablehnen sollte. Daß der Gesetzgeber von Nordrhein-Westfalen von ähnlichen Erwägungen ausgeht, zeigt das Eingliederungsgesetz; denn für den vergleichbaren Tatbestand der Eingliederung der Veterinärämter in die Kreisverwaltungen bestimmt § 4 dieses Gesetzes ausdrücklich, daß die bei den Sonderbehörden, also u.a. auch bei den Veterinärämtern, bis dahin beschäftigten Dienstkräfte von den Kreisen übernommen werden.

Da der Rechtsstreit aus den dargelegten Gründen zurückverwiesen werden mußte, können die von den Klägern erhobenen Verfahrensrügen dahingestellt bleiben.



- 14 -

V

Soweit die Hauptsache sich erledigt hat, wird das Landesarbeitsgericht eine Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO treffen müssen. Grundlage für die danach vorgesehene Billigkeitsentscheidung wird es sein, inwieweit die Gründe dafür, daß diese Kläger erst nach Abschluß des Berufungsverfahrens von den Kreisen übernommen worden sind, im Bereich des verklagten Landes und inwieweit sie im Bereich dieser Kläger selbst gelegen haben.

gez. Dr. König Dr. Simons Dr. Hilger
 Dr. Feuerhake Rastetter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

